

über Abtheilungen von Knechten, *mariscalci* über Rossheerden die Aufsicht haben, berichtet. Mannigfache Berufe von Slaven werden aufgezählt, ja von einer Art öffentlicher Approbation ist die Rede.

Von den älteren Verhältnissen sind diese offenbar weit entfernt.

G. Das Vermögensrecht der Lex zeigt, was sehr bemerkenswerth ist, nicht bloss eine Werthschätzung der Liegenschaften, sondern bereits ihre Bevorzugung gegenüber der Fahrhabe. Während dem Intertiationsverfahren nur wenige Worte gewidmet werden, welche auf den Gang desselben sich nicht einmal beziehen¹, wird der Process um Liegenschaften ausführlich geschildert. Dieser Process besitzt ein allerdings alterthümlicheres Gepräge, als der Immobilienprocess der späten merovingischen und der karolingischen Zeit. Insbesondere die Grenzbegehung und die Forderung der Entnahme der Symbole vom bestrittenen Grundstücke sind charakteristische Merkmale der Alterthümlichkeit². Auch hat die Lex das Wort 'vestire' noch nicht, welches bei der Grundstücksübertragung ausser und im Processe seit dem Ende des 7. Jahrhunderts technisch wird³. Andererseits aber kennt sie die symbolische 'investitura per cartam' bereits⁴. Die eigenmächtige Pfändung ist in der Lex verboten.

H. Das Eherecht der Lex zeigt ein vorgeschrittenes Stadium der Entwicklung. Die Verlobung ist freilich noch Vertrag zwischen Bräutigam und Vormund, bei welchem die Braut Object ist, und nur die Wittve hat formelles und materielles Selbstverlobungsrecht⁵. Die Verlobung ist aber nicht mehr Kauf der Braut oder des Mundiums über die Braut. Die Leistung des Bräutigams fällt vielmehr an die Braut. Auch ist der Betrag der 'dos' kein nach dem Stande der Braut abgestufter, hat also den Zusammenhang mit dem Wergelde verloren. Die Morgengabe, welche neben der 'dos' auftritt, als allerdings freiwillige, nicht wesentliche Leistung, zeigt eine Zertheilung der ursprünglich einheitlichen Leistung des Mannes.

Die Ehe bleibt gültig, auch wenn das mundium vom Vormunde nicht erworben ist, und die Kinder aus solcher Ehe fallen, wie es scheint, unter das mundium des Ehemannes, welcher allerdings für Frau und Kinder Muntbrüche an den Vormund der Frau zu zahlen hat. Nur wenn die Frau eines Anderen entführt ist, bleibt die erste Ehe bestehen, bis der erste Ehemann in die Scheidung einwilligt, und die Kinder aus dem

1) LXXXVIII—XC. 2) Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. der Röm. und Germ. Urkunde I, S. 276. 3) Vgl. Brunner S. 280; die Form. Andegav. Nr. 47 mag deswegen wohl erst dem 7. Jahrhundert angehören. Revestire wendet die Lex mit Bezug auf den Diacon an XIII. 4) Brunner S. 299. 5) LV: voluerit nubere sibi.